Gemeindeamt Trins
Bezirk Innsbruck-Land
6152 TRINS

Telefon: 05275 5210
www.trins.tirol.gv.at
gemeinde@trins.tirol.gv.at
buchhaltung@trins.tirol.gv.at

KUNDMACHUNG

Verordnung der Gemeinde Trins über den Leinenzwang für Hunde sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot

Der Gemeinderat der Gemeinde Trins hat mit Beschluss vom 13.07.2016 auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet:

§ 1
Leinenzwang für Hunde

(1) Hunde sind an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen
a) in öffentlichen Einrichtungen, wie allgemein zugänglichen Gebäuden, Kinderspielplätzen, Sportanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen,
b) in den mit roter Farbe in der Anlage zu dieser Verordnung (Übersichtskarte der Gemeinde) gekennzeichneten bestimmten Gebieten und bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen.

(2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2
Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3
Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der Straßenverkehrsordnung 1960 zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Gemeinde Trins, am 19.07.2016

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
Ing. Mario Nocker

Ing. Nocker

Angeschlagen am: 19.07.2016

Abzunehmen am: 03.08.2016

tirisMaps

https://www.tirol.gv.at/iris

Koordinatensystem: Gauß-Kruger M28
(MGI Austria GK West / EPSG 31254)

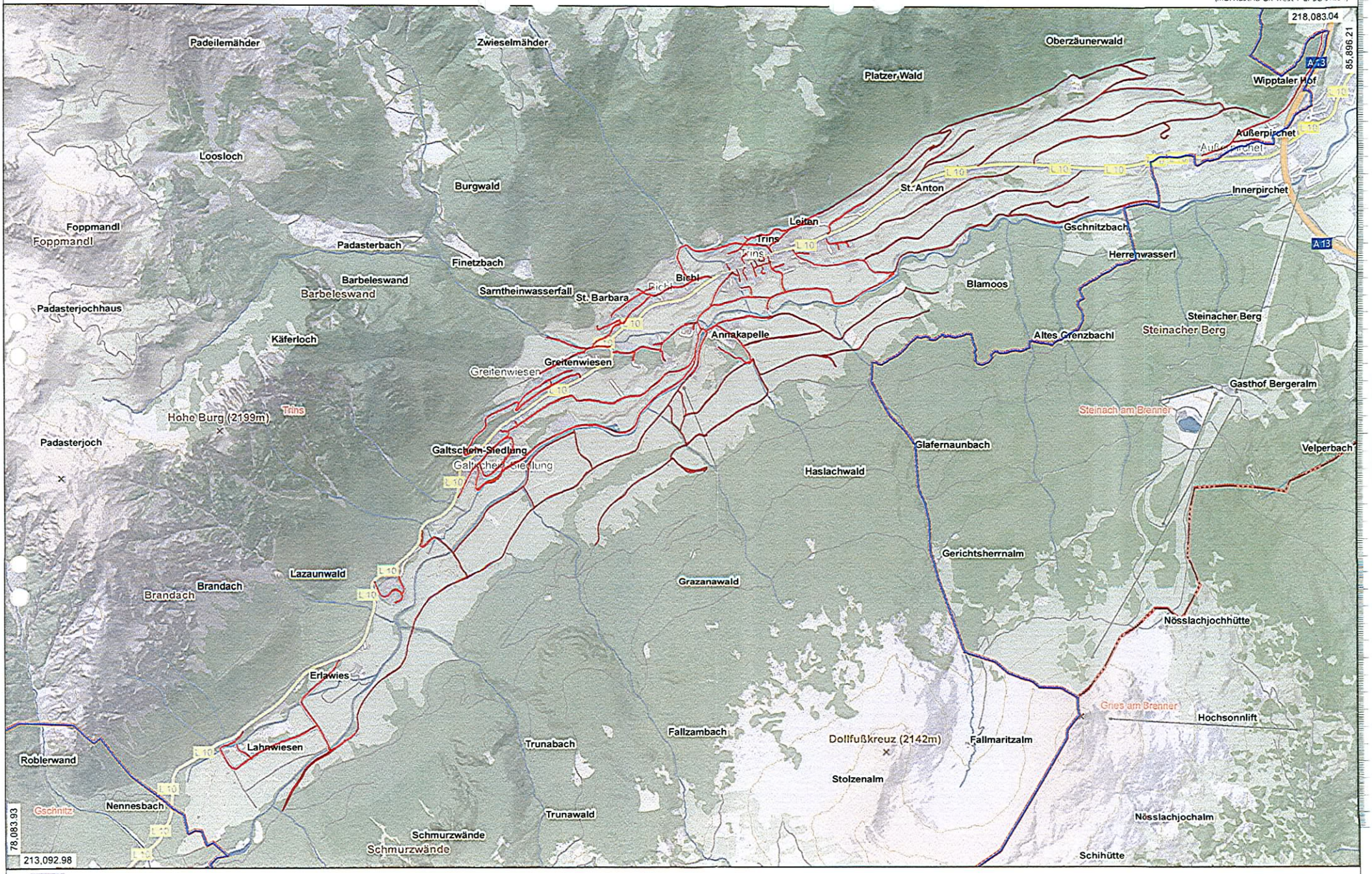

Amt der Tiroler Landesregierung

Quelle: Land Tirol, BEV
Erstellungsdatum: 20.07.2016
Keine Rechtsauskunft, keine Gewähr für Aktualität und Vollständigkeit.

Maßeinheit km